



A 16108 / 14

Auflagen zur Bewilligung des Kälberiglu Calf-Tel Multimax

1. Neugeborene Kälber dürfen nur so lange in den Kälberhütten eingesperrt werden, als sie noch nicht gehen können.
2. Danach müssen sie jederzeit die Möglichkeit haben, sich ausserhalb der Kälberhütten frei bewegen zu können.
3. Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, ist Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme in einer Raufe oder Krippe zur Verfügung stehen. Stroh allein gilt nicht als geeignetes Futter.
4. Kälber müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.
5. Innerhalb des Iglus dürfen keine Schrauben vorstehen, an denen sich die Tiere verletzen können.
6. Auf Grund der Liegefläche von 5,4 m² innerhalb des Iglus ergeben sich folgende maximale Besatzdichten gemäss Anhang 1, Tabelle 1 der Tierschutzverordnung:

5 Kälber im Alter bis zu 3 Wochen

3-4 Kälber im Alter von über 3 Wochen bis 4 Monate; je nach Alter und Grösse.

3 Jungtiere im Alter von über 4 Monaten bis zu einem Gewicht von 200 kg.

7. Die Kälberhütten sind so aufzustellen, dass jedes Tier Sichtkontakt zu Artgenossen hat.